



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pfliegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 23

Erscheint nach Bedarf

10. Mai 2021

Nr. 1 **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**
- Inzidenzabhängige Regelungen im Landkreis Donau-Ries -

Nr. 2 **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie des Bundesimmissionsschutzrechts;**
Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG durch den Neu-/Umbau der Hallen A5 und A6 für die Installation einer Produktions-/Montagefläche für das Hubschrauber-Programm H 160 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1571 der Gemarkung Donauwörth durch die Firma Airbus Helicopters Deutschland GmbH

Nr. 1

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

- Inzidenzabhängige Regelungen im Landkreis Donau-Ries -

Bekanntmachung

Das Landratsamt Donau-Ries macht aufgrund von § 3 Nrn. 2 und 3 der 12. BayIfSMV vom 05. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert am 05. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 307) folgendes amtlich bekannt:

1. Im Landkreis Donau-Ries hat die nach § 28a Abs. 2 Satz 4 IfSG bestimmte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 150 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten (05.05.2021: 143,5; 06.05.2021: 119,6; 07.05.2021: 116,6; 08.05.2021:109,1; 09.05.2021:108,4)).
2. Im Landkreis Donau-Ries gelten damit **ab Dienstag, den 11.05.2021, 0:00 Uhr** diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz zwischen 100 und 150 geknüpft sind. Die Regelungen gelten solange, bis der Wert der 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Donau-Ries entweder den Wert von 150 an drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder überschreitet oder den Wert von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet und eine entsprechende Bekanntmachung nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries erfolgt.

Speziell weisen wir auf die nachfolgenden Regelungen der 12. BayIfSMV hin. Änderungen ergeben sich in Bezug auf die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr (Einzelhandel), alle weiteren Regelungen gelten unverändert weiter:

- a) Ladengeschäfte mit Kundenverkehr (Einzelhandel) – „Click & Meet“ mit negativem Corona-Test
Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig. Die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden ist auf einen Kunden je 40 m² der Verkaufsfläche beschränkt. Es dürfen nur Kunden eingelassen werden, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen, § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 3 der 12. BayIfSMV. Der Selbsttest hat dabei unter „Aufsicht“ des Betreibers (Vier-Augen-Prinzip) zu erfolgen.
- b) Körpernahe Dienstleistungen
Die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist weiterhin untersagt, wobei Dienstleistungen der Friseur- und der Fußpflege ausgenommen sind. Die Inanspruchnahme von Friseur- und Fußpflegedienstleistungen ist nur zulässig, wenn der Kunde ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegt, § 12 Abs. 2 Satz 1, 4 der 12. BayIfSMV. Der Selbsttest hat dabei unter „Aufsicht“ des Betreibers (Vier-Augen-Prinzip) zu erfolgen.
- c) Kontaktbeschränkung
Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet, mit den Angehörigen eines Hausstands und einer weiteren Person, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV. Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt; Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und –partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

d) Nächtliche Ausgangssperre
Der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr grundsätzlich untersagt, § 26 der 12. BayIfSMV.

e) Sportausübung
Die kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten ist nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt; für Kinder unter 14 Jahren ist ferner die Ausübung von kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel in Gruppen von höchstens fünf Kindern zulässig, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV.

Hinweis: Der Betrieb und die Nutzung sämtlicher Sportstätten ist gemäß § 10 Abs. 3 der 12. BayIfSMV unabhängig von der vorstehend genannten Möglichkeit zur gemeinsamen Sportausübung weiterhin nur unter freiem Himmel zulässig.

f) Kulturstätten
Kulturstätten sind geschlossen, § 23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV.

g) Außerschulische Bildung, Musikschulen
Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform untersagt, § 20 Abs. 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV. Ausgenommen sind Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt wird, § 20 Abs. 3 Satz 1 der 12. BayIfSMV.

Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform ist untersagt, § 20 Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV.

h) Tagesbetreuungsangebote für Grundschul Kinder
Im Landkreis Donau-Ries hat die nach § 28a Abs. 3 Satz 4 IfSG bestimmte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 165 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten (02.05.2021: 160,7; 03.05.2021: 157,0; 04.05.2021: 151,7; 05.05.2021: 143,5; 06.05.2021: 119,6). Das daraus resultierende spezifische inzidenzabhängige Öffnungsmodell für Schulen wird auf das Tagesbetreuungsangebot für Grundschüler ausgeweitet:
Tagesbetreuungsangebote für Grundschüler in Horten, altersgeöffneten Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen sind erlaubt; dies gilt unabhängig davon, ob sich die Kinder im Wechsel- oder Präsenzunterricht befinden.
In den Pfingstferien ist es Grundschulkindern erlaubt, die Ferientagesbetreuung nach den Regelungen zum (eingeschränkten) Regelbetrieb regulär zu besuchen.

Hinweise:

Der Betrieb von Fahrschulen (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht, einschließlich der Prüfungen) sowie die Durchführung von Nachschulungen und Eignungsseminaren sind weiterhin unter Einhaltung der bisherigen Bestimmungen zulässig.

Donauwörth, den 10.05.2021

Stefan Rößle
Landrat

Nr. 2

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Bundesimmissionsschutzrechts;

Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG durch den Neu-/Umbau der Hallen A5 und A6 für die Installierung einer Produktions-/Montagefläche für das Hubschrauber-Programm H 160 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1571 der Gemarkung Donauwörth durch die Firma Airbus Helicopters Deutschland GmbH

1. Die Firma Airbus Helicopters Deutschland GmbH betreibt am Standort Donauwörth eine Haupt-Anlage zum Bau und zur Instandhaltung von Luftfahrzeugen (Hubschrauberherstellung) sowie mehrere Nebenanlagen (Oberflächenbehandlungsanlage, Rotorprüfstand, Feuerungsanlage, Verbrennungsmotorenanlage, Chemikalienlager). Die Anlagen sind bau- bzw. immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die Fa. plant nun den Neu-/Umbau der Hallen A5 und A6 für die Installierung einer Produktions-/Montagefläche für das Hubschrauber-Programm H 160 auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 1571 der Gemarkung Donauwörth.

Grund hierfür ist, das künftig erhöhte Stückzahlen des Hubschraubers H160 produziert werden sollen. Die aktuelle Produktionskapazität für die Hubschrauberzelle (Airframe) in Gebäude D5 lässt jedoch nur eine maximale Produktionsrate von 10 Stück/a zu. Um eine Erweiterung bis auf max. 50 Stück/a zu ermöglichen, soll daher die H160-Airframe – Produktion insgesamt in die Gebäude A5 und A6 verlegt werden.

2. Im Zuge des hierfür durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigungsverfahrens nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG – war auch eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1, sowie Ziffer 3.15 des Anhangs 1 des UVPG erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.

3. Vorliegend hat die überschlägige Prüfung durch das Landratsamt ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

4. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Das geplante Vorhaben soll auf dem bestehenden Werksgelände der Firma Airbus Helicopters Deutschland GmbH ausgeführt werden.

Die ausgedehnten Werksanlagen der Airbus Helicopters Deutschland GmbH sind im Flächennutzungsplan der Stadt Donauwörth als gewerbliche Baufläche dargestellt und befinden sich zwischen der Bundesstraße B16 (Südspange) im Süden und der Bundesbahnstrecke Augsburg – Nürnberg, Ingolstadt – Neuoffingen und Augsburg – Nördlingen im Norden.

Wohnnutzungen in Mischgebieten bzw. im Außenbereich befinden sich südlich, östlich, nördlich und nordwestlich des Werks. Außerdem ist südwestlich des Werksgeländes ein Naherholungsgebiet gelegen, für das der Schutzcharakter eines Allgemeinen Wohngebietes gilt.

Die neu- bzw. umzubauenden Hallen A5 und A6 weisen eine Entfernung zur nächst gelegenen Wohnbebauung von nördlich ca. 120 m (Dietrichstraße 9) sowie von ca. 170 m in östlicher Richtung (Industriestraße 10) auf.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange teilten in ihren jeweiligen Stellungnahmen mit, dass durch die geplante Änderung, d. h. die Erhöhung der Produktionskapazität von 10 auf max. 50 Hubschrauber pro Jahr des Typs H 160 Airframe, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG zu besorgen sind. Dem liegt insbesondere Folgendes zugrunde:

Das neue Gebäude A 6 wird aus einer massiven Stahlbetonkonstruktion errichtet. Aus dem Halleninneren sind keine wesentlichen Lärmemissionen zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von dezentralen und diffusen Lärmemissionen von lokalen Absauggeräten wird u.a. entgegen der bisherigen Praxis der Staub- und Späneabsaugung ein zentrales Absauge-Gerät mit einem schallgedämmten Ventilator verwendet. Durch den Um-/Neubau wird die Zahl der insgesamt derzeit registrierten stationären Lärmquellen geringer. Unter Berücksichtigung der an dieser Stelle wegfallenden Lärmquellen ist die Änderung daher als nicht relevant im Sinne von Nr. 2.2 der TA Lärm zu bewerten.

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe sind im Hinblick auf den Stand der Technik ebenfalls als erfüllt anzusehen.

Die Emissionsquelle „Absaugung Handarbeitsplatz 03“ bleibt unverändert erhalten. Neu hinzu kommt die Abluft der zentralen Späneabsaugung. Die Emissionen der neuen zentralen Späneabsaugung in Halle A6 werden über einen Schornstein abgeleitet. Die Emissionsbegrenzung der TA Luft für Staub wird hierbei deutlich unterschritten.

5. Die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und wird hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Umwelt, Herrn Kupies (Haus C, Zimmer-Nr. 263), Pflegestraße 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-184, eingeholt werden.

Landratsamt Donau-Ries

Donauwörth, den 04.05.2021

gez. Hegen
Regierungsdiكتور

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat